

V O L L B I L D F I L M
B I L D F I L M V O L L
F I L M V O L L B I L D
V O L L B I L D F I L M
B I L D F I L M V O L L
F I L M V O L L B I L D
V O L L B I L D F I L M
B I L D F I L M V O L L
F I L M V O L L B I L D

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON WERBEFILMEN

VOLLBILD FILM GmbH, 30. April 2019

I. ALLGEMEINES

- 1.1. *Diese Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Herstellung von Werbefilmen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern (§ 13 BGB) konzipiert, das sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Werbefilme werden in diesen AGB zusammenfassend sämtliche Filmformate oder Subgenres verstanden, die im weitesten Sinne der Unternehmens-, Produkt-, oder Angebotskommunikation dienen, insbesondere auch Werbespots (TVC), Werbefilme (Kino), Imagefilme, Eventfilme, Erklärfilme, Liveübertragungen, Musikvideos, Virals, Branded Content, Brandstory etc. Die AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages der VOLLBILD FILM GmbH, Martin-Buber-Str. 87, 64287 Darmstadt, nachfolgend als „FILMHERSTELLER“ bezeichnet.*
- 1.2. *Jegliche Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn der FILMHERSTELLER der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich zustimmt.*
- 1.3. *Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.*
- 1.4. *Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern (§ 13 BGB) zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB widersprechen.*
- 1.5. *Eine rechtliche Bindung des FILMHERSTELLERS tritt nur durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes/Auftrages oder die Unterzeichnung des Vertrages ein. Mit Unterzeichnung des Auftrags Schreibens bzw. der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber werden diese Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen akzeptiert. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des FILMHERSTELLERS.*
- 1.6. *Die Herstellung des oder der Werbefilme(s) (nachfolgend unabhängig von der Anzahl einheitlich als „Filmwerk“ bezeichnet) – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehvorlage sowie. späteren Weisungen des Auftraggebers bei den Dreharbeiten (nachfolgend einzeln oder insgesamt als „VERBINDLICHE FESTLEGUNGEN“ bezeichnet) zu den im Filmherstellungsvertrag bzw. dem akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten besonderen Bedingungen.*

Als verbindliche Drehvorlage wird in diesen AGB die verbindlich zwischen dem Auftraggeber und dem FILMHERSTELLER abgestimmte Drehvorlage verstanden, unabhängig davon, in welchem Format diese vorliegt (z.B. als Treatment, Previz, Storyboard, Animatic, Konzept, Director's Interpretation, Shootingboard, PPM-Booklet, PPM-Report etc.).

Soweit vom Auftraggeber gewünschte Änderungen oder Abweichungen von der verbindlichen Drehvorlage sowie spätere Weisungen des Auftraggebers Auswirkungen auf die Kostenkalkulation haben, ist der FILMHERSTELLER berechtigt, dem Auftraggeber die damit verbundenen Zusatzkosten zu berechnen (vergl. dazu auch nachfolgende Ziffern 3.4 und 3.5).

1.7. Die vom FILMHERSTELLER oder in seinem Auftrag erarbeiteten Drehvorlagen und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des FILMHERSTELLERS. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

2. KOSTEN

2.1. Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Ziffer 8 vorgesehenen Umfang enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt maximal 10 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Mitarbeiter in der Filmproduktion branchenüblichen Regelungen für Überstunden, die sich an dem Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende-TV FFS – in seiner jeweils gültigen Fassung orientieren. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Auftraggeber das Risiko einer Verteuerung der Produktionskosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden.

2.2. Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Zuschlag von 15% (HU) sowie 10% für Gewinn, das sind 26,5% auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten, aufgeschlagen („MarkUp“). Hinzu kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.3. Wetterbedingte Verschiebungen des festgelegten Drehs (Weterrisiko) sind üblicherweise in den kalkulierten Herstellungskosten nicht enthalten. Anfallende Mehrkosten wegen wetterbedingten Verschiebungen werden nach belegtem Aufwand zuzüglich MarkUp in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Verschiebungen infolge von höherer Gewalt.

2.4. Über die Herstellung eines Treatments, eines Drehbuches, eines Moodfilmes oder einer anderen Drehvorlage kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch, eine andere Drehvorlage bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist damit die Einräumung des ausschließlichen Rechts an den FILMHERSTELLER erfolgt, dieses Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

2.5. Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem FILMHERSTELLER spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.6. Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung seitens Dritter.

3. HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN

- 3.1. *Vorarbeiten bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Filmherstellungsvertrages oder einer entsprechenden Kostenfreigabe in Textform (E-Mail genügt).*
- 3.2. *Der FILMHERSTELLER stellt den Werbefilm nach den VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN her.*
- 3.3. *Die künstlerische und technische Gestaltung des Filmwerkes obliegt dem FILMHERSTELLER. Der FILMHERSTELLER hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu unterrichten.*
- 3.4. *Der FILMHERSTELLER gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur Gelegenheit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter (Bevollmächtigten) benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen (z.B. Agenturproducer). Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung, nämlich der Dreharbeiten sowie der Postproduktion, ändern im Zweifel die Auftragsgrundlage und sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich durch den FILMHERSTELLER bestätigt werden.*
- 3.5. *Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, der verbindlichen Drehvorlage oder der bereits hergestellten Filmteile, so erfolgen diese Änderungen auf Kosten des Auftraggebers, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der FILMHERSTELLER hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.*
- 3.6. *Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen bezüglich der VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN Änderungsvorschläge seitens des FILMHERSTELLERS eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.*
- 3.7. *Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation (z.B. Sprecher, Untertitel etc), Packshot bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.*
- 3.8. *Die fachgerechte Bearbeitung der darzustellenden Gegenstände der Werbung zum Zwecke der Filmherstellung durch den FILMHERSTELLER ist ausdrücklich gestattet. Sollten die Gegenstände einen besonderen, nicht erkennbaren wirtschaftlichen Wert darstellen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den FILMHERSTELLER über den Wert zu informieren, damit dieser eine entsprechende Versicherung abschließen kann.*
- 3.9. *Wünscht der Auftraggeber die Anfertigung von Standfotos oder Filmaufnahmen von den Dreharbeiten (Making Of), so hat er diese Arbeiten auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung vorzunehmen bzw. entsprechende Einwilligungen bei den erkennbaren Personen, insbesondere der Crew, einzuholen. Der FILMHERSTELLER behält sich vor, von den Dreharbeiten zu eigenen Zwecken Film- und Fotoaufnahmen anzufertigen.*
- 3.10. *Vom FILMHERSTELLER für die Filmherstellung verwendete Requisiten stammen im Zweifel aus seinem Fundus und verbleiben grundsätzlich in seinem Eigentum. Im Falle einer Produktion zum*

Festpreis liegt regelmäßig eine Mischkalkulation zugrunde und der FILMHERSTELLER bleibt Eigentümer auch eigens für die Filmherstellung angeschaffter Requisiten, soweit bei Auftragserteilung keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Eigens für die Herstellung angeschaffte Requisiten können auf ausdrücklichen Wunsch vom Auftraggeber binnen Wochenfrist nach Beendigung der Dreharbeiten übernommen werden, soweit deren Anschaffungspreis in der Kalkulation enthalten war und etwaige Abweichungen des tatsächlichen Preises vom Auftraggeber ausgeglichen werden. Der FILMHERSTELLER ist nicht verpflichtet, Requisiten länger als eine Woche nach Beendigung der Dreharbeiten aufzubewahren.

4. ABNAHME

- 4.1. *Die Abnahme erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, am Sitz des FILMHERSTELLERS oder an einem durch diesen bestimmten Ort, etwa bei der Postproduktion, durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten und bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Abnahme schriftlich dokumentiert. Die Abnahme erfolgt regelmäßig in 2 Schritten, nämlich der Offline-Abnahme und der Online-Abnahme.*
- 4.1.1. *Im Rahmen der Offline-Abnahme wird dem Auftraggeber die vorläufige Schnittversion vorgeführt. Der Auftraggeber nimmt hierbei alle Leistungen des FILMHERSTELLERS, die mit der vorläufigen Schnittversion dokumentiert werden (z.B. Szenarien, Übereinstimmung mit den VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN.), ab.*
- 4.1.2. *Die Online-Abnahme besteht in der Vorführung der Endversion des Filmwerks. Die Abnahme erstreckt sich auf die Trickbearbeitung, Titeleinkopierung, Überblendungen und andere optische Arbeiten (Grading, Visual Effects, Motion Graphics u.ä.) sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbabstimmungen).*
- 4.2. *Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach der Vorführung oder Ablieferung des Werbefilmes eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Werbefilm in der hergestellten Fassung abnimmt. Sofern der Werbefilm in seiner technischen Gestaltung nicht beanstandet wird, nicht erheblich von den VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN abweicht und den gegebenenfalls während der Dreharbeiten oder Postproduktion vereinbarten Änderungswünschen des Auftraggebers entspricht, ist der Auftraggeber zur Erklärung der Abnahme verpflichtet. Erfolgt innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen seit Abnahmetermin/Ablieferung keine Äußerung des Auftraggebers oder verwendet der Auftraggeber den Werbefilm, gilt der Werbefilm als abgenommen (Abnahmefiktion) – einer gesonderten Fristsetzung durch den Filmhersteller bedarf es dazu nicht. Im Übrigen gelten die Abnahmevorschriften des Werkvertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).*
- 4.3. *Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem FILMHERSTELLER die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der FILMHERSTELLER ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Auftraggebers.*

5. HAFTUNG / WERBLICHE AUSSAGE

- 5.1. *Der FILMHERSTELLER verpflichtet sich zur Ablieferung eines digitalen Masters (HD-Format) oder technisch einwandfreien Sendebandes/Sendekopie. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist, es sei denn, es wurden abweichende Weisungen erteilt (z.B. Nutzung von besonderen technischen Verfahren oder künstlerischen Methoden*

etc.). Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen des Ausgangsmaterials durch Dritte (z.B. Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

- 5.2. Der Auftraggeber kann den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des BGB entsprechend (§§ 631 ff BGB) die Nacherfüllung solcher Teile des Werbefilms verlangen, die der Qualität in Bild und/oder Ton gemäß 5.1 nicht entsprechen.
- 5.3. Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen von Voraussetzungen für einen Nacherfüllungsanspruch, so wird der FILMHERSTELLER die betroffenen Filmteile einer sachverständigen Stelle zwecks Stellungnahme vorlegen. Hinsichtlich des weiteren Nacherfüllungsverfahrens einschließlich des Selbst-Vornahmerechts gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Rücktritt vom Vertrag wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen.
- 5.4. Sachmängel, die vom FILMHERSTELLER anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der FILMHERSTELLER nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der FILMHERSTELLER ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 5.5. Der FILMHERSTELLER haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und Produkte.
- 5.6. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhaltes der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung / werblichen Aussage trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt wurden.

6. KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- 6.1. Wurde der Produktionsauftrag erteilt und kündigt der Auftraggeber ohne Verschulden des FILMHERSTELLERS den Vertrag, ist der FILMHERSTELLER berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteiligen HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Bei einer Kündigung in der Zeit zwischen 21 und 7 Tagen vor terminiertem Drehbeginn ist der FILMHERSTELLER berechtigt, 75% der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettoproduktionskosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 6.3. Kündigt der Auftraggeber zwischen dem 7. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.
- 6.4. Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der FILMHERSTELLER nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 6.5. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Films, die weder vom FILMHERSTELLER noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag, nicht zum Schadensersatz. Die bisher vom FILMHERSTELLER erbrachten Leistungen zzgl. HU und Gewinnanteile (MarkUp) sind jedoch zu vergüten.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. *Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:*
- 1/2 bei Auftragserteilung
 - 1/2 bei Abnahme
- 7.2. *bzw. bei längerer Produktionszeit von mehr als 21 Tagen Dauer zwischen Erteilung des Auftrages und Ablieferung des Filmwerkes:*
- 1/3 bei Auftragserteilung
 - 1/3 bei Drehbeginn
 - 1/3 bei Abnahme
- 7.3. *Zahlungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.*
- 7.4. *Alle Zahlungen dürfen auch durch Scheck oder Überweisungen erfolgen.*
- 7.5. *Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB ab Fälligkeit berechnet.*

8. URHEBERRECHT / NUTZUNGSRECHTE

- 8.1. *Der FILMHERSTELLER ist Filmhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§94 UrhG) und verfügt als solcher über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Zugänglichmachungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.*
- 8.2. *Im Filmherstellungsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Filmwerk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.*
- 8.3. *Soweit im Filmherstellungsvertrag beziehungsweise im Angebot des FILMHERSTELLERS nichts anderes vereinbart ist, sind dies bei Verwendung im Internet die Veröffentlichung bzw. öffentliche Zugänglichmachung, bei TV Commercials (TVC) die Senderechte im Fernsehen einschließlich Verbreitung über Kabel und Satellit beziehungsweise bei Kinospots die Aufführungsrechte für Kino jeweils für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung.*
- 8.4. *Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende-/Aufführungsrechte („Buyouts“) verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien verbleiben grundsätzlich beim FILMHERSTELLER. Im Falle der Verlängerung und/oder Erweiterung der Nutzungsrechte/ Buyouts erfolgt die Abrechnung der dafür anfallenden Kosten durch den FILMHERSTELLER gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte des FILMHERSTELLERS oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden.*

- 8.5. *Von der Rechteinräumung ausdrücklich ausgenommen sind die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachigen Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Im Falle, dass unberechtigte Bearbeitungen von Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz.*
- 8.6. *Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom FILMHERSTELLER vorgenommen werden. Gleichzeitig erkennt der Auftraggeber seine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung an, den Umfang der Nutzung des Filmwerkes gegenüber der Treuhandgesellschaft für Werbefilme (TWF) zu melden / melden zu lassen. Auf Anforderung des FILMHERSTELLERS wird der Auftraggeber entsprechende Auskünfte erteilen und entsprechende Meldungen des FILMHERSTELLERS auf Anfrage bestätigen.*
- 8.7. *Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Filmherstellungsvertrag genannten Länder und Zeiträume dem FILMHERSTELLER unverzüglich und vor dem jeweiligen Einsatz zu melden. Die Kosten für eine solche Verwendung trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Der FILMHERSTELLER vermittelt den vorherigen Erwerb weiterer Nutzungsrechte zu zusätzlichen Nutzungshonoraren (Buyouts) von den Rechteinhabern und ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber ein MarkUp gem. Ziffer 2.2 zu berechnen.*
- 8.8. *Das vom FILMHERSTELLER produzierte Ausgangsmaterial (Bild und Ton), unabhängig von dem technischen Format (digital oder analog) sowie das nicht in der finalen Fassung verwendete Material (Footage) verbleibt im Eigentum des FILMHERSTELLERS.*
- 8.9. *Der FILMHERSTELLER verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial („Kopierunterlagen“) des gelieferten Filmwerkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern beziehungsweise im Kopierwerk einzulagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei analogen Kopien (Filmnegativmaterial, kombinierte Musterkopie) zwei Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen (Maz/ Digitale Formate) drei Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Die Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Preislisten des Kopierwerkes zuzüglich MarkUp gem. Ziffer 2.2.*
- 8.10. *Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen auf den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk beim FILMHERSTELLER, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder in einem von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.*

9. DATENSPEICHERUNG

- 9.1. *Der FILMHERSTELLER und der Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen und zu speichern.*

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. *Der FILMHERSTELLER ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat zudem das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben*

und Festivals öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso sind der FILMHERSTELLER sowie die an der Herstellung des Filmwerkes beteiligten Urheber (Regie, Kamera, Schnitt, Post-Produktion etc.) und ausübenden Künstler (Darsteller etc.) räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und unentgeltlich berechtigt, das Filmwerk einschließlich der darin enthaltenen Kennzeichen des Auftraggebers wie Namen und Marke zum Zweck der Eigenwerbung (Referenzwerbung) zu vervielfältigen und zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen und öffentlich vorzuführen oder vorführen zu lassen. Dies umfasst auch die Erstellung und Veröffentlichung eines Director's Cuts im Auftrag des FILMHERSTELLERS. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite oder Social Media Plattformen oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefonen.

- 10.2. *Änderungen des Filmherstellungsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Filmherstellungsvertrages oder eine Ziffer dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.*
- 10.3. *Erfüllungsort ist der Hauptsitz des FILMHERSTELLERS.*
- 10.4. *Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des FILMHERSTELLERS zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat deutsches Recht zur Anwendung zu bringen.*

(Stand: 30. April 2019)